

Bescheid

I. Spruch

(1) Der auf den Österreichischen Rundfunk, Würzburggasse 30, 1136 Wien, gemäß § 7 Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 (VerwGesG 2006), BGBl. I Nr. 9/2006 idF. BGBl. I Nr. 82/2006, iVm. § 1 Z 2 der Verordnung über die Gesamtfinanzierung der Aufsichtsbehörde nach dem VerwGesG 2006, BGBl. II Nr. 236/2006, (im Folgenden: GesamtfinanzierungsVO) entfallende Beitrag zur Finanzierung der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften für das Kalenderjahr 2007 wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 VerwGesG 2006 mit € 18.125,- festgesetzt.

(2) Für das erste Quartal des Kalenderjahres 2007 wird dem Österreichischen Rundfunk gemäß § 7 Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Satz 1 VerwGesG 2006 die Entrichtung des in Spruchpunkt 1.) genannten Betrags in der Höhe eines Viertels, somit mit einem Betrag von € 4.531,25, vorgeschrieben. Dieser Betrag ist binnen 14 Tagen ab Rechtskraft auf das Konto des Bundeskanzleramtes, Konto Nr. 5010057 bei der PSK (BLZ: 60.000) zu überweisen.

(3) Für das zweite Quartal des Kalenderjahres 2007 wird dem Österreichischen Rundfunk gemäß § 7 Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Satz 1 VerwGesG 2006 die Entrichtung des in Spruchpunkt 1.) genannten Betrags in der Höhe eines Viertels, somit mit einem Betrag von € 4.531,25, vorgeschrieben. Dieser Betrag ist bis spätestens 01.04.2007 einlangend auf das Konto des Bundeskanzleramtes, Konto Nr. 5010057 bei der PSK (BLZ: 60.000) zu überweisen.

(4) Für das dritte Quartal des Kalenderjahres 2007 wird dem Österreichischen Rundfunk gemäß § 7 Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Satz 1 VerwGesG 2006 die Entrichtung des in Spruchpunkt 1.) genannten Betrags in der Höhe eines Viertels, somit mit einem Betrag von € 4.531,25, vorgeschrieben. Dieser Betrag ist bis spätestens 01.07.2007 einlangend auf das Konto des Bundeskanzleramtes, Konto Nr. 5010057 bei der PSK (BLZ: 60.000) zu überweisen.

(5) Für das vierte Quartal des Kalenderjahres 2007 wird dem Österreichischen Rundfunk gemäß § 7 Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Satz 1 VerwGesG 2006 die Entrichtung des in Spruchpunkt 1.) genannten Betrags in der Höhe eines Viertels, somit mit einem Betrag von € 4.531,25, vorgeschrieben. Dieser Betrag ist bis spätestens 01.10.2007 einlangend auf das Konto des Bundeskanzleramtes, Konto Nr. 5010057 bei der PSK (BLZ: 60.000) zu überweisen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 31.10.2006 übermittelte die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften dem Österreichischen Rundfunk das Ergebnis der Beweisaufnahme sowie den daraus ermittelten Finanzierungsbeitrag des Österreichischen Rundfunks zur Stellungnahme binnen zwei Wochen. Es erfolgte seitens des Österreichischen Rundfunks keine Stellungnahme.

2. Sachverhaltsfeststellungen

Derzeit bestehen vier gesamtvertragsfähige Rechtsträger:

- Die Wirtschaftskammer Österreich als gesetzlich berufliche Interessenvertretung, deren räumlicher Wirkungsbereich sich auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,
- der Veranstalterverband als freie Vereinigung von Nutzern,
- der Österreichische Rundfunk sowie
- der Bund.

3. Rechtliche Beurteilung

§ 7 Abs. 5 VerwGesG 2006 sieht vor, dass die Verwertungsgesellschaften und die gesamtvertragsfähigen Rechtsträger (§§ 21 und 26 VerwGesG 2006) der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften Finanzierungsbeiträge zu leisten haben, deren Summe dem Personal- und Sachaufwand der Aufsichtsbehörde entspricht, der nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde erforderlich ist (Gesamtfinanzierung). Der Bundeskanzler hat die Höhe der Gesamtfinanzierung durch die GesamtfinanzierungsVO festgesetzt. Demnach beträgt die Gesamtfinanzierung der Aufsichtsbehörde im Kalenderjahr 2007 € 290.000,-.

Die Gesamtfinanzierung ist auf die einzelnen Beitragspflichtigen gemäß § 7 Abs. 5 Z 1 bis 4 VerwGesG 2006 nach den folgenden Grundsätzen aufzuteilen:

1. ein Viertel zu gleichen Teilen auf die gesamtvertragsfähigen Rechtsträger,

2. ein Viertel zu gleichen Teilen auf die Verwertungsgesellschaften,
3. ein Viertel auf die Verwertungsgesellschaften im Verhältnis ihrer Umsätze und
4. ein Viertel auf die Verwertungsgesellschaften im Verhältnis der Anzahl ihrer Bezugsberechtigten.

Die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften hat die auf die einzelnen Beitragspflichtigen entfallenden Finanzierungsbeiträge gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 VerwGesG 2006 durch Bescheid festzusetzen und für jedes Quartal im Vorhinein vorzuschreiben.

Aufsichtsbehörde ist gemäß § 28 Abs. 1 VerwGesG 2006 die nach dem Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 32/2001, eingerichtete KommAustria. Die KommAustria führt in dieser Funktion die Bezeichnung „Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“.

Die Wirtschaftskammer Österreich (Bundeskammer) ist gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG), BGBl. I Nr. 103/1998 idF. BGBl. I Nr. 78/2006, zur Vertretung der gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder gesetzlich berufen. Der Wirkungsbereich der Wirtschaftskammer Österreich (Bundeskammer) erstreckt sich gemäß § 6 Abs. 2 WKG auf das gesamte Bundesgebiet. Gemäß § 8 Abs. 1 WKG hat sich die Bundeskammer als „Wirtschaftskammer Österreich“ zu bezeichnen. Als gesamtvertragsfähiger Rechtsträger im Sinne des § 21 Abs. 1 Z 1 VerwGesG 2006 ist die Wirtschaftskammer Österreich gemäß § 7 Abs. 5 Z 1 VerwGesG 2006 zur Leistung von Beiträgen, die ihr unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 6 Satz 1 (2. Halbsatz) VerwGesG 2006 und der verfassungsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vorgeschrieben werden, zur Finanzierung der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften verpflichtet.

Der Veranstalterverband ist als freie Vereinigung von Nutzern iSd. § 21 Abs. 1 Z 2 VerwGesG 2006 ebenfalls zur Leistung von Beiträgen zur Finanzierung der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften verpflichtet. Gemäß § 42 Abs. 1 Z 2 VerwGesG 2006 behält der Veranstalterverband, dem unter seinem früheren Namen Verband der Konzertlokalbesitzer und aller Veranstalter Österreichs nach § 6 Abs. 2 Verwertungsgesellschaftengesetz, BGBl. Nr. 112/1936, aufgehoben durch BGBl. I Nr. 9/2006, die Gesamtvertragsfähigkeit zuerkannt worden ist, die Befähigung zum Abschluss von Gesamtverträgen (vgl. ErlRV 1069 BlgNR 22. GP zu §§ 39 bis 45).

Der Österreichische Rundfunk hat der Aufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 5 Z 1 iVm. § 26 Abs. 1 Z 1 VerwGesG 2006 Finanzierungsbeiträge zu leisten. Für den Bund gilt selbiges gemäß § 7 Abs. 5 Z 1 iVm. § 26 Abs. 1 Z 2 VerwGesG 2006.

§ 7 Abs. 5 Z 1 VerwGesG 2006 sieht vor, dass ein Viertel des gesamten Finanzierungsbetrags zu gleichen Teilen auf die gesamtvertragsfähigen Rechtsträger aufzuteilen ist. Ein Viertel des mit der GesamtfinanzierungsVO für das Kalenderjahr 2007 mit € 290.000,- festgesetzten Betrags der Gesamtfinanzierung der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften beträgt € 72.500,-. Demnach entfällt gemäß § 7 Abs. 5 Z 1 VerwGesG 2006 auf jeden der vier gesamtvertragsfähigen Rechtsträger ein Finanzierungsbeitrag von € 18.125,-.

Die auf den Österreichischen Rundfunk entfallenden Finanzierungsbeiträge für die einzelnen Quartale des Kalenderjahres 2007 entsprechen je einem Viertel des sich gemäß § 7 Abs. 5 Z 1 VerwGesG 2006 für das Kalenderjahr 2007 für den Österreichischen Rundfunk

ergebenden Betrags. Die quartalsmäßige Vorschreibung der auf den Österreichischen Rundfunk entfallenden Finanzierungsbeiträge beträgt demnach für jedes Quartal des Kalenderjahres 2007 jeweils € 4.531,25. Da diese im Vorhinein vorzuschreiben sind, erfolgte die Wahl der Zahlungstermine mit 14 Tage ab Rechtskraft, 01.04.2007, 01.07.2007 bzw. 01.10.2007.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht gemäß § 29 Abs. 1 zweiter Satz in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Z 1 VerwGesG 2006 das Rechtsmittel der Berufung an den Urheberrechtssenat offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenates beträgt gemäß § 4 der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Vergütung der Mitglieder und Schriftführer des Urheberrechtssenates, die Entlohnung der von dem/der Vorsitzenden des Urheberrechtssenates bestellten Mitglieder des Schlichtungsausschusses und die Gebühren für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenates (Urheberrechtssenatsgebührenverordnung - UrhRSGV), BGBl. II Nr. 247/2006, für jedes Verfahren € 1.800,--, in den in § 1 Abs. 2 der genannten Verordnung bezeichneten Fällen jedoch € 800,--.

Wien, am 12.12.2006

Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften

Dr. Klaus Kassai
Stv. Behördenleiter